

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LOCHAU

Jahrgang 2024

Ausgegeben am 11.03.2024

15. Verordnung: Schulsportplatzverordnung

**VERORDNUNG DER GEMEINDE LOCHAU ZUM SCHUTZE DES
SCHULSPORTPLATZES
(BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 26.09.2023)**

Infolge des zunehmenden Vandalismus und Missbrauch der Schulsportanlage wird aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gemeindegesetzes, LGBl.Nr. 40/1985 idgF, verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser Verordnung erstreckt sich auf den Schulsportplatz.

In Gesetzen oder Verordnungen des Bundes oder des Landes Vorarlberg enthaltene Bestimmungen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§ 2

Allgemeines

- a) Das Betreten der Schulsportanlage ist grundsätzlich am Montag – Samstag nur während der Schulzeiten und unter Aufsicht erlaubt. Die Aufsichtsperson hat den Zugang zu öffnen und nach Gebrauch auch wieder zu versperren;
- b) beim Betreten der Weitsprunganlage ist unbedingt darauf zu achten, dass die Schuhe in der Wiese oder auf den schwarzen Schuhabstreifern beim Herausgehen abgeputzt werden und ist nach der Nutzung die Abdeckung wieder zu schließen;
- c) die offene Jugendarbeit Leiblachtal sowie die Ferienbetreuung dürfen unter Aufsicht auch außerhalb der Schulzeiten die Schulsportanlage nutzen, längstens jedoch bis 19.00 Uhr;
- d) die Lochauer Sportvereine dürfen unter Aufsicht außerhalb der Schulzeiten den Schulsportplatz in Absprache mit der Gemeindeverwaltung benutzen, längstens jedoch bis 20.00 Uhr.

§ 3

Verbote

Folgende Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen geeignet sind als störender Missstand das örtliche Gemeinschaftsleben zu beeinträchtigen, sind auf den in § 1 erwähnten Flächen und Anlagen verboten:

- a) das Verunreinigen dieser Flächen einschließlich der darauf befindlichen Bauwerke und Einrichtungen;
- b) das Verwenden von Fahrzeugen aller Art;
- c) das Werfen von Steinen oder anderen Gegenständen, sofern dadurch das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdet oder Sachen beschädigt werden könnten;
- d) das freie Laufen lassen von Hunden sowie das Betreten lassen des Schulsportplatzes durch Hunde oder andere Haustiere oder als Hundehalter Kot des gehaltenen Hundes liegen zu lassen;

- e) das Mitbringen und der Konsum von Speisen und Getränken,
- f) das zweckwidrige Verwenden des Schulsportplatzes bzw. der dort befindlichen Einrichtungen,
- g) die Verwendung als Nachtruheplatz;
- h) die Verwendung bzw. Inbetriebnahme von lärmverursachenden Geräte nach 20.00 Uhr
- i) Produkte, die ein Gefährdungspotenzial für die Umwelt, Mensch und Tier bilden können, sowie generell Abfälle (z.B. Glas-, Metall- und Kunststoffverpackungen sowie sonstige Abfälle), außerhalb der vorgesehenen Entsorgungseinrichtungen zurückzulassen, insbesondere Glasgebinde zu zerbrechen und Scherben zu hinterlassen;

§ 4

Verwaltungsübertretung

Wer die Bestimmungen des § 3 verletzt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Beginn des auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft und gleichzeitig treten Anordnungen, soweit sie dieser Verordnung widersprechen, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

D r . F r a n k M a t t